

Information für Eltern zum HSU-Türkisch

Liebe Eltern,

Hier einige wichtige Informationen über den herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) an Schulen in NRW

Was ist herkunftssprachlicher Unterricht?

Für Schülerinnen und Schüler, die zwei- oder mehrsprachig (z.B. in Deutsch und einer Herkunftssprache) aufwachsen, bietet das Land NRW ein besonderes Bildungsangebot an: Den herkunftssprachlichen Unterricht [= HSU]. Der HSU bildet eine Ergänzung zum Regelunterricht, die zum Erhalt der Mehrsprachigkeit beiträgt und die Bindung junger Menschen zum Herkunftsland der Familie und/oder eines Elternteils stärkt. Darüber hinaus wirkt sich der HSU positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung und den schulischen Erfolg Ihres Kindes aus. Die Anmeldung zum HSU ist freiwillig. Wenn Sie ihr Kind offiziell angemeldet haben, ist die regelmäßige Teilnahme für ein Schuljahr verpflichtend.

Wer darf am herkunftssprachlichen Unterricht teilnehmen?

Am HSU dürfen nur Schülerinnen und Schüler der 1.-10. Klassen teilnehmen, die zwei- oder mehrsprachig (z.B. in Deutsch und einer Herkunftssprache) aufwachsen. Die Staatszugehörigkeit spielt für die Anmeldung keine Rolle, entscheidend ist vielmehr, ob die Kinder mit der Herkunftssprache aufwachsen.

Wie wird der HSU organisiert?

In Nordrhein-Westfalen (NRW) ist der herkunftssprachliche Unterricht ein Angebot des Landes. Er wird nach seinen inhaltlichen Vorgaben erteilt und steht unter seiner Schulaufsicht. Der herkunftssprachliche Unterricht in Nordrhein-Westfalen unterscheidet sich damit vom so genannten Konsularunterricht, der unter der Verantwortung ausländischer Staaten erteilt wird. Die Lehrkräfte, die den herkunftssprachlichen Unterricht abhalten, sind Muttersprachler/innen mit teils ausländischer, teils deutscher Staatsangehörigkeit. Die meisten von ihnen haben ein Lehramtsstudium nach dem Schulrecht ihres Herkunftslandes absolviert. Sie sind nun Beschäftigte des Landes NRW.

Welche Bedeutung hat der herkunftssprachliche Unterricht für Versetzung und Abschlüsse?

Über die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die erteilte Leistungsnote wird außerdem unter „Bemerkungen“ im Zeugnis der Pflichtschule vermerkt. In die Zeugnisse der Klassen 1 und 2 wird statt der Leistungsnote eine Aussage über die Lernentwicklung im herkunftssprachlichen Unterricht bei „Hinweise zu

den Lernbereichen/ Fächern“ aufgenommen. Am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I (also kurz vor der Schulentlassung) legen die Schülerinnen und Schüler eine Sprachprüfung auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab. Das Ergebnis dieser obligatorischen Prüfung wird (unter Berücksichtigung der Vorleistungen) im Abschlusszeugnis unter „Leistungen“ bescheinigt; unter „Bemerkungen“ wird angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe [„Hauptschulabschluss“ (nach Klasse 9), „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ und „Mittlerer Schulabschluss -Fachoberschulreife-“] sie abgelegt wurde.

Wo kann ich mein Kind anmelden?

Die Anmeldung erfolgt durch das Sekretariat der Schule Ihres Kindes. Weitere Information erhalten Sie auch von www.anadilim.de (s. Anmeldebogen pdf)